

**ANTRAG 03:**

**ÄNDERUNG DES GESETZES  
ÜBER DEN VERFASSUNGSSCHUTZ  
IN BERLIN**

**BESCHLUSS DER CDU-FRAKTION BERLIN  
SONNTAG, 02.07.2017**

**CDU**

FRAKTION  
BERLIN

## **Artikel I**

### Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin

Das Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (Verfassungsschutzgesetz Berlin - VSG Bln) in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Art. I Zweites Änderungsgesetz vom 1.12.2010 (GVBl. S. 534) wird wie folgt geändert:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

§ 6 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

**„Bestrebungen können auch von Einzelpersonen ausgehen.“**

## **Artikel II**

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### **Begründung:**

Die terroristischen Gefahren in Europa, Deutschland und Berlin nehmen zu. Waren es früher vor allem Organisationen und Personenzusammenschlüsse, von denen eine Gefahr ausging, sind es heute zunehmend Einzelpersonen, die eine Gefahr für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung darstellen. Es ist daher erforderlich, dem Berliner Verfassungsschutz frühzeitiger zu ermöglichen, solche Personen bereits weit im Vorfeld möglicher Gewalttaten zu beobachten. Eine entsprechende Anpassung des Verfassungsschutzgesetzes erscheint deshalb notwendig.

Die nun vorgelegte Neufassung sowie die Begründung orientieren sich an der Änderung des bayerischen Verfassungsschutzgesetzes vom Februar 2017. Bayern hat damit als erstes Bundesland auf die veränderten Rahmenbedingungen reagiert.

§ 6 Absatz 1 Satz 3 normiert nunmehr, dass auch Einzelpersonen, die weder in noch für einen Personenzusammenschluss handeln, beobachtet werden können. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie wie auch Organisationen und unorganisierte Gruppen selbst beobachtungswürdige Bestrebungen verfolgen.

So hat der Bayerische Landtag in seiner Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/10014 v. 16.02.2017, Seite 23, rechte Spalte) ausgeführt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG Einzelpersonen nur beobachtet, wenn ihre Bestrebungen auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein gesetzliches Schutzgut erheblich zu beeinträchtigen.

Diese Einschränkung lässt sich durch die arbeitsteilige Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden im Bund-Länder-Verbund rechtfertigen.

Dadurch wird das Aufgabenprofil des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegenüber den Landesbehörden präzisiert. Umgekehrt setzt diese Beschränkung auf Bundesebene aber voraus, dass die Landesverfassungsschutzbehörden die nicht vom Bund abgedeckten Beobachtungsaufgaben wahrnehmen.

Denn im Hinblick auf die Schutzgüter der verfassungsmäßigen Ordnung und inneren Sicherheit macht es keinen Unterschied, ob die Gefahren hierfür von einzelnen oder mehreren Personen ausgehen.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Beobachtung lange Zeit unklar bleiben kann, ob hinter bestimmten Bestrebungen eine Einzelperson oder eine ganze Gruppierung steht (vgl. die Diskussion über das Oktoberfestattentat von 1980, hierzu Borgs-Maciejewski/Ebert, Das Recht der Geheimdienste, 1986, § 3 Rn. 58).

